

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der Freiheitlichen Reformfraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Nationalen Strandungsprotokolls für Meeressäuger, zur schnellen fachlichen Lagebewertung bei Strandungen und zur länder- und staatenübergreifenden Koordinierung von Hilfe, Untersuchung und Gefahrenabwehr

(Meeressäuger-Strandungsprotokollgesetz - MStrProtG)

A. Problem

Strandungen, Verirrungen und Totfunde von Meeressäugern können in kurzer Zeit zu hochkomplexen Einsatzlagen werden. Betroffen sind insbesondere Wale, Delfine, Schweinswale, Robben und sonstige Meeressäuger, die lebend oder tot an Küsten, in Häfen, in Flussmündungen, in Wattbereichen, auf Sandbänken oder in küstennahen Gewässern aufgefunden werden. Große Meeressäuger können sich dabei über längere Zeit in flachen Gewässern, Bundeswasserstraßen, Landesgewässern oder angrenzenden ausländischen Gewässern bewegen. Dadurch entstehen fachliche, tierschutzrechtliche, naturschutzrechtliche, seuchenhygienische, schiffahrtsbezogene und kommunikative Herausforderungen.

In der Praxis treffen bei solchen Lagen zahlreiche Zuständigkeiten aufeinander. Naturschutzbehörden, Veterinärbehörden, Küsten- und Hafenbehörden, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, wissenschaftliche Einrichtungen, private Hilfsorganisationen, ehrenamtliche Helfer, Medien und Öffentlichkeit können gleichzeitig betroffen sein. Hinzu kommen internationale Abstimmungen, wenn ein Tier Landes- oder Staatsgrenzen überschreitet, in ausländische Gewässer gelangt oder ein Kadaver über Grenzen hinweg verdriftet.

Gerade bei lebenden Strandungen besteht ein erheblicher Entscheidungsdruck. Rettungsversuche können geboten sein, wenn sie fachlich aussichtsreich und tierschutzgerecht sind. Sie können aber auch zusätzlichen Stress, Verletzungen, Verzögerungen oder unnötiges Leiden verursachen, wenn sie ohne klare fachliche Lagebewertung, ohne tierärztliche Einschätzung oder ohne eindeutige Einsatzleitung erfolgen. Nicht jeder Rettungswille führt zu einer guten Rettung. Bei großen Meeressäugern muss vor schwerwiegenden Eingriffen nachvollziehbar entschieden werden, ob Stabilisierung, Rückführung, Beobachtung, Nichtintervention, tierschutzgerechte Tötung oder wissenschaftliche Untersuchung der richtige Weg ist.

Zudem fehlen in vielen Fällen einheitliche Meldeketten, dokumentierte Übergaberegeln und standardisierte Abschlussberichte. Wenn ein Tier den Zuständigkeitsbereich eines Landes verlässt, wenn Bundesbehörden wegen Schifffahrtssicherheit oder Bundeswasserstraßen berührt sind oder wenn auslän-

dische Stellen einzubeziehen sind, darf das Lagebild nicht abbrechen. Standortverlauf, Gesundheitszustand, fachliche Einschätzung, bisherige Maßnahmen, Risiken für Menschen, Tier, Umwelt und Schifffahrt sowie getroffene Entscheidungen müssen geordnet weitergegeben werden.

Auch bei Totfunden besteht Handlungsbedarf. Kadaver großer Meeressäuger können Gefahren für Schifffahrt, Küstenbereiche, Hygiene und Umwelt verursachen. Zugleich sind sie wissenschaftlich bedeutsam. Todesursachen, Krankheiten, Schadstoffbelastungen, Kollisionen, Lärmeinwirkungen, Verstrickungen in Netzen, Plastikaufnahme und sonstige Einwirkungen auf Meeressäugerbestände können nur ausgewertet werden, wenn Probenahme, Nekropsie, Dokumentation und Datenweitergabe rechtzeitig und fachlich geordnet erfolgen.

Private Initiativen und ehrenamtliche Helfer können wertvolle Unterstützung leisten. Ohne klare Regeln besteht jedoch die Gefahr, dass ungeeignete Rettungsversuche, unklare Spenden- oder Finanzierungsstrukturen, mediale Selbstdarstellung, Störungen durch Schaulustige, Drohnen, Boote oder unkoordinierte Aktionen den Tierschutz, die Sicherheit und den geordneten Vollzug beeinträchtigen. Erforderlich sind klare Mindeststandards, wer helfen darf, wer entscheidet, wer dokumentiert und wann private Unterstützung in eine staatlich verantwortete Lage eingebunden werden kann.

Ein bundesrechtlicher Koordinierungsrahmen ist erforderlich, ohne die Einsatzleitung der Länder und Kommunen vor Ort zu ersetzen. Der Bund soll dort handeln, wo seine Zuständigkeiten berührt sind: Artenschutz, Meeresnaturschutz, Bundesfachinformation, Bundeswasserstraßen, internationale Abstimmung, Forschung, Förderung, bundeseinheitliche Muster und Koordinierung. Die Länderzuständigkeiten für Veterinärvollzug, Gefahrenabwehr, Küstenverwaltung, Tierkörperbeseitigung, örtliche Einsatzleitung und Naturschutzvollzug bleiben zu wahren.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird ein Meeressäuger-Strandungsprotokollgesetz geschaffen. Es verpflichtet den Bund, im Benehmen mit den Küstenländern und unter Einbeziehung fachlich betroffener Stellen ein Nationales Strandungsprotokoll für Meeressäuger zu erstellen, fortzuschreiben und für Bundesstellen verbindlich zu machen. Das Protokoll enthält Mindestinhalte zu Meldung, Erstbewertung, Lageführung, Tierschutzabwägung, Rettungsmaßnahmen, Übergabe bei Länder- oder Staatsgrenzen, Umgang mit privaten Helfern, Absperrung, Medienarbeit, wissenschaftlicher Untersuchung, Probenahme, Nekropsie, Dokumentation und Abschlussbericht.

Beim Bundesamt für Naturschutz wird eine Bundesfachstelle für Meeressäugerstrandungen eingerichtet. Sie bündelt Fachinformationen, erstellt Musterprotokolle, unterstützt Bund-Länder-Austausch, führt ein Lage- und Auswertungsregister, koordiniert internationale Kontaktwege und bereitet Berichte an den Deutschen Bundestag vor. Sie übernimmt keine Einsatzleitung vor Ort und ersetzt keine Landes- oder Kommunalbehörden.

Für länder- und staatenübergreifende Strandungslagen werden Informations- und Übergaberegeln geschaffen. Die zuerst befasste Stelle soll wesentliche Lageinformationen geordnet weitergeben können.

Die Bundesfachstelle unterstützt die Koordinierung, wenn mehrere Länder, Bundesbehörden oder ausländische Stellen betroffen sind. Dies betrifft insbesondere bewegliche lebende Tiere, treibende Kaddaver, Bundeswasserstraßen, Häfen, Küstenmeer, ausschließliche Wirtschaftszone und angrenzende Gewässer anderer Staaten.

Rettungsversuche an lebenden Meeressäugern werden an eine fachliche Lagebewertung und eine dokumentierte Tierschutzabwägung geknüpft. Vor schwerwiegenden Eingriffen sollen Zustand des Tieres, Aussichten der Maßnahme, Belastungen, Risiken, Alternativen und Zuständigkeiten bewertet werden. Private Helfer und externe Initiativen können eingebunden werden, müssen aber fachlich geeignet sein, sich der Einsatzstruktur unterstellen und Dokumentations-, Sicherheits- und Tierschutzanforderungen beachten.

Bei Totfunden werden Mindeststandards für wissenschaftliche Untersuchung, Probenahme, Nekropsie und Datenweitergabe vorgesehen, ohne bestehende veterinär-, tierseuchen-, abfall-, tierkörperbeseitigungs- oder naturschutzrechtliche Zuständigkeiten zu verdrängen. Der Bund kann Ausstattung, Schulungen, Übungen, Strandungssets, mobile Dokumentationsverfahren, Schutzkleidung und wissenschaftliche Begleitung freiwillig fördern.

Das Gesetz schützt ausdrücklich die Zuständigkeiten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Es begründet keine Pflicht der Länder oder Kommunen zur Einrichtung neuer Strandungsteams, neuer Einsatzstrukturen oder neuer finanzieller Leistungen. Das Nationale Strandungsprotokoll ist für Bundesstellen verbindlich und kann von Ländern im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen, Förderbedingungen oder landesrechtlichen Regelungen aufgegriffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund entstehen Kosten durch die Einrichtung und den Betrieb der Bundesfachstelle, die Erarbeitung und Fortschreibung des Nationalen Strandungsprotokolls, Bund-Länder-Abstimmungen, internationale Kontaktwege, digitale Dokumentationsverfahren, Auswertung, Berichte sowie durch freiwillige Fördermaßnahmen. Die Höhe hängt von organisatorischer Anbindung, Personalumfang, Zahl der La-
gen, Umfang der Förderung und wissenschaftlicher Begleitung ab.

Für eine erste Aufbauphase mit Fachstelle, Musterprotokoll, Melde- und Dokumentationsstruktur, Schulungsunterlagen und begrenzter Förderung von Ausstattung und Übungen ist mit einem moderaten Verwaltungs- und Programmansatz zu rechnen. Die tatsächliche Höhe ist im Haushaltsverfahren zu beziffern.

Für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Pflichtaufgaben. Kosten entstehen nur, soweit sie freiwillig an Fördermaßnahmen teilnehmen, Verwaltungs-

vereinbarungen schließen oder eigene landesrechtliche Strukturen anpassen. Bestehende Zuständigkeiten für Gefahrenabwehr, Veterinärvollzug, Naturschutzvollzug, Küstenverwaltung und Tierkörperbeseitigung bleiben unberührt.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher verpflichtender Erfüllungsaufwand. Private Helfer, Vereine, Stiftungen, Forschungsstellen und sonstige Dritte werden nur betroffen, wenn sie freiwillig an Strandungsmaßnahmen, Förderprogrammen oder anerkannten Hilfsstrukturen teilnehmen.

Für die Wirtschaft entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Mittelbare Auswirkungen können sich für beauftragte Dienstleister, Transportunternehmen, Bergungsunternehmen, Labor- und Forschungseinrichtungen ergeben, soweit sie freiwillig oder vertraglich an Maßnahmen beteiligt werden.

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Nationalen Strandungsprotokolls
für Meeressäuger, zur schnellen fachlichen Lagebewertung bei Strandungen
und zur länder- und staatenübergreifenden Koordinierung von Hilfe, Untersu-
chung und Gefahrenabwehr**

(Meeressäuger-Strandungsprotokollgesetz - MStrProtG)

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Einführung eines Nationalen Strandungsprotokolls für Meeressäuger
(Meeressäuger-Strandungsprotokollgesetz - MStrProtG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, bei Strandungen, Verirrungen und Totfunden von Meeressäugern eine schnelle fachliche Lagebewertung, klare Melde- und Informationsketten, eine tierschutzgerechte Entscheidung, eine geordnete länder- und staatenübergreifende Koordinierung sowie eine wissenschaftlich nutzbare Dokumentation sicherzustellen.
- (2) Das Gesetz dient insbesondere dem Schutz lebender Meeressäuger, der Vermeidung unnötigen Leidens, der sicheren Bergung und Untersuchung toter Tiere, der Unterstützung zuständiger Stellen, der Verhinderung unkoordinierter Rettungsversuche, der Abstimmung zwischen Bund, Ländern und ausländischen Stellen sowie der Verbesserung der Datenlage zu Gefährdungen von Meeressäugern.
- (3) Die Zuständigkeiten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände für Gefahrenabwehr, Veterinärverwaltung, Naturschutzvollzug, Küstenverwaltung, Tierkörperbeseitigung, örtliche Einsatzleitung und sonstigen Verwaltungsvollzug bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Meeressäuger im Sinne dieses Gesetzes sind Wale, Delfine, Schweinswale, Robben und sonstige wild lebende Säugetiere, deren natürlicher Lebensraum ganz oder überwiegend im Meer oder in küstennahen Gewässern liegt.
- (2) Strandung ist das lebende oder tote Antreffen eines Meeressäugers an Land, im Watt, auf Sandbänken, in Häfen, in Flussmündungen, in flachen Küstengewässern oder in einer sonstigen Lage, in der das Tier ohne fachliche Bewertung nicht seinem natürlichen Verhalten entsprechend fortkommen kann oder sein Kadaver geborgen, gesichert oder untersucht werden muss.

- (3) Lebendstrandung ist eine Strandung eines lebenden Meeressäugers. Totfund ist das Auffinden eines toten Meeressäugers oder eines Kadavers, auch wenn dieser treibt oder noch nicht an Land gelangt ist.
- (4) Massenstrandung ist eine Strandung, bei der mehrere Meeressäuger gleichzeitig oder in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang betroffen sind.
- (5) Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die nach Bundes- oder Landesrecht für die jeweilige Maßnahme zuständige Behörde oder sonstige öffentliche Stelle.
- (6) Bundesstelle im Sinne dieses Gesetzes ist jede Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle des Bundes, deren Aufgabenbereich bei einer Strandung berührt sein kann.

§ 3

Nationales Strandungsprotokoll

- (1) Die Bundesregierung erstellt im Benehmen mit den Küstenländern ein Nationales Strandungsprotokoll für Meeressäuger. Das Protokoll ist spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu veröffentlichen und regelmäßig fortzuschreiben.
- (2) Das Nationale Strandungsprotokoll enthält insbesondere Mindestinhalte zu Meldung, Erstbewertung, Lageführung, fachlicher Einschätzung, Tierschutzabwägung, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, Übergabe bei Länder- und Staatsgrenzen, Einsatz von Bundesstellen, Einbindung privater Helfer, Absperrung, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Probenahme, Nekropsie, wissenschaftlicher Auswertung und Abschlussbericht.
- (3) Das Protokoll ist für Bundesstellen verbindlich, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist. Länder können seine Anwendung durch Verwaltungsvereinbarung, Förderbedingungen, Verwaltungsvorschrift oder landesrechtliche Regelung vorsehen.
- (4) Das Protokoll ersetzt nicht die Entscheidung der zuständigen Stelle im Einzelfall. Es dient der einheitlichen fachlichen Orientierung, der Koordinierung und der Vermeidung vermeidbarer Verzögerungen und Zuständigkeitsbrüche.
- (5) Bei der Erarbeitung und Fortschreibung sind insbesondere die Küstenländer, zuständige Bundesbehörden, wissenschaftliche Einrichtungen, Veterinärmedizin, Tierschutz, Naturschutz, Küstenschutz, Schifffahrt, Katastrophenschutz sowie anerkannte Fachstellen für Meeressäuger einzubeziehen.

§ 4

Bundesfachstelle für Meeressäugerstrandungen

- (1) Beim Bundesamt für Naturschutz wird eine Bundesfachstelle für Meeressäugerstrandungen eingerichtet.
- (2) Die Bundesfachstelle unterstützt insbesondere die Erstellung und Fortschreibung des Nationalen Strandungsprotokolls, bündelt Fachinformationen, führt ein Register über gemeldete Strandungen und Totfunde, bereitet Musterformulare und Prüfkataloge vor, unterstützt Bund-Länder-Abstimmungen, stellt internationale Kontaktwege bereit und bereitet den Bericht nach § 17 fachlich vor.
- (3) Die Bundesfachstelle kann bei länder- oder staatenübergreifenden Lagen den Informationsaustausch zwischen Bundesstellen, Ländern, wissenschaftlichen Einrichtungen und ausländischen Kontaktstellen unterstützen.
- (4) Die Bundesfachstelle trifft keine Einsatzentscheidungen vor Ort, erteilt keine Weisungen an Landes- oder Kommunalbehörden und ersetzt keine zuständige Vollzugsbehörde.
- (5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zur Organisation, Datenübermittlung, Berichtspflicht und Zusammenarbeit der Bundesfachstelle mit anderen Bundesstellen treffen, soweit ausschließlich Bundesstellen betroffen sind.

§ 5

Melde- und Informationsketten

- (1) Bundesstellen, die von einer Strandung, einer Lebendstrandung, einem Totfund, einer Verirrung oder einer Verdriftung eines Meeressäugers Kenntnis erlangen, übermitteln der Bundesfachstelle unverzüglich die ihnen vorliegenden wesentlichen Lageinformationen, soweit dies zur Koordination, Dokumentation oder internationalen Abstimmung erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Lageinformationen sind insbesondere Ort, Zeitpunkt, Tierart oder vermutete Tierart, Zustand des Tieres, Größe, Anzahl betroffener Tiere, Gefahren für Menschen, Tier, Umwelt oder Schifffahrt, getroffene Maßnahmen, beteiligte Stellen, vorhandene Fotos oder sonstige Dokumentation sowie Kontaktdaten der meldenden Stelle.
- (3) Das Nationale Strandungsprotokoll legt einheitliche Meldewege, Erstinformationen und Mindestangaben fest. Es soll digitale, telefonische und schriftliche Meldewege vorsehen.
- (4) Personenbezogene Daten privater Melder dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Kontaktaufnahme, Lagebewertung, Dokumentation oder Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 6

Länder- und staatenübergreifende Strandungslagen

- (1) Berührt eine Strandung, Sichtung, Verirrung, Verdriftung, Rettung, Bergung oder Untersuchung eines Meeressäugers die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Länder, Bundesstellen oder ausländischer Stellen, ist eine länder- oder staatenübergreifende Koordinierung sicherzustellen.

- (2) Die zuerst befasste zuständige Stelle soll den nachfolgend zuständigen Stellen unverzüglich die wesentlichen Lageinformationen übermitteln. Dazu gehören insbesondere Standortverlauf, Zustand des Tieres, fachliche Bewertungen, getroffene Maßnahmen, Risiken für Menschen, Tier, Umwelt und Schifffahrt, eingesetzte Ortungssysteme, beteiligte Dritte und offene Entscheidungen.
- (3) Die Bundesfachstelle unterstützt auf Ersuchen einer zuständigen Stelle oder einer betroffenen Bundesstelle den Informationsaustausch und die Übergabe des Lagebildes.
- (4) Bei Berührung ausländischer Gewässer oder ausländischer Zuständigkeiten unterstützt die Bundesfachstelle die Übermittlung wesentlicher Lageinformationen an die zuständige nationale oder internationale Kontaktstelle.
- (5) Die Einsatzleitung vor Ort verbleibt bei der jeweils zuständigen Stelle. Zuständigkeiten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

§ 7

Fachliche Lagebewertung

- (1) Vor erheblichen Rettungs-, Bergungs-, Transport- oder Vergrämnungsmaßnahmen bei lebenden Meeressäugern soll eine fachliche Lagebewertung erfolgen. Sie ist zu dokumentieren.
- (2) Die Lagebewertung berücksichtigt insbesondere Art und Größe des Tieres, Gesundheitszustand, Verletzungen, Stressbelastung, Lage des Tieres, Wassertiefe, Tide, Wetter, Erreichbarkeit, Sicherheitsrisiken, Erfolgsaussichten möglicher Maßnahmen, tierschutzrechtliche Anforderungen und Risiken für Menschen, Tier, Umwelt und Schifffahrt.
- (3) Soweit möglich, sind tierärztliche, meeresbiologische und naturschutzfachliche Einschätzungen einzubeziehen. Bei Gefahr im Verzug kann eine vorläufige Entscheidung auf Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden; die Gründe sind zu dokumentieren.
- (4) Das Nationale Strandungsprotokoll enthält Prüfkriterien für die Lagebewertung und Muster für die Dokumentation.

§ 8

Tierschutzabwägung und Entscheidungsoptionen

- (1) Bei Lebendstrandungen ist vor schwerwiegenden Eingriffen eine Tierschutzabwägung vorzunehmen. Sie umfasst insbesondere die Belastung des Tieres durch die Maßnahme, die voraussichtlichen Erfolgsaussichten, die Möglichkeit einer Stabilisierung, die Risiken einer Rückführung, die Zumutbarkeit einer Nichtintervention und die Voraussetzungen einer tierschutzgerechten Tötung.
- (2) Als Entscheidungsoptionen kommen insbesondere Beobachtung, Absperrung, Stabilisierung, Rückführung in tiefes Wasser, Transport, Vergrämung, Nichtintervention, tierschutzgerechte Tötung, Bergung, Sektion oder wissenschaftliche Untersuchung in Betracht.
- (3) Eine Maßnahme darf nicht allein wegen öffentlicher Aufmerksamkeit, medialen Drucks oder privater Finanzierung durchgeführt werden. Maßgeblich sind Tierschutz, fachliche Erfolgsaussicht, Sicherheit und Zuständigkeit.

- (4) Die Tierschutzabwägung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Bei nachträglicher Änderung der Lage ist sie fortzuschreiben.

§ 9

Rettungsmaßnahmen, private Helfer und externe Initiativen

- (1) Private Helfer, Vereine, Stiftungen, Unternehmen oder sonstige externe Initiativen können in Maßnahmen nach diesem Gesetz eingebunden werden, soweit die zuständige Stelle dies zulässt und fachliche Eignung, Sicherheit, Tierschutz, Versicherungsschutz, Zuverlässigkeit und Weisungsunterstellung gewährleistet sind.
- (2) Bei Maßnahmen mit erheblichem Eingriff in den Körper, die Bewegungsfreiheit oder den Zustand eines lebenden Meeressäugers ist die Beteiligung privater Dritter nur zulässig, wenn eine fachliche Leitung bestimmt ist und die Maßnahme durch die zuständige Stelle gebilligt wurde.
- (3) Externe Initiativen haben die Einsatzstruktur, Absperrungen, Dokumentationspflichten, Datenschutzvorgaben, Arbeitsschutzanforderungen und tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (4) Das Nationale Strandungsprotokoll enthält Mindestanforderungen an die Einbindung privater Helfer, insbesondere zu Qualifikation, Ausrüstung, Haftung, Spenden- und Kostenklarheit, Kommunikation und Ausschluss ungeeigneter Maßnahmen.
- (5) Unkoordinierte Maßnahmen, die Tiere erheblich stören, gefährden oder Rettungs-, Bergungs- oder Untersuchungsmaßnahmen behindern, sollen durch die zuständigen Stellen unterbunden werden, soweit dies nach dem jeweils geltenden Recht zulässig ist.

§ 10

Absperrung, Schutz vor Störungen und Einsatzkommunikation

- (1) Das Nationale Strandungsprotokoll enthält Mindeststandards für Absperrung, Schutzabstände, Umgang mit Schaulustigen, Drohnen, Booten, Medien, freiwilligen Helfern und sonstigen Störquellen.
- (2) Bei Lebendstrandungen sind Störungen zu vermeiden, die Stress, Verletzungen, Fluchtverhalten, Verzögerungen oder Gefahren für Menschen verursachen können.
- (3) Für Bundesstellen sind die im Protokoll vorgesehenen Kommunikationswege verbindlich. Die zuständigen Stellen sollen eine abgestimmte, sachliche und tierschutzgerechte Öffentlichkeitsinformation anstreben.
- (4) Persönlichkeitsrechte privater Melder, Daten von Einsatzkräften, Geschäftsgeheimnisse beteiligter Unternehmen und schutzwürdige Standortdaten sind zu berücksichtigen.

§ 11

Wissenschaftliche Untersuchung, Probenahme und Nekropsie

- (1) Totfunde von Meeressäugern sollen, soweit fachlich möglich und verhältnismäßig, wissenschaftlich dokumentiert und ausgewertet werden. Dies gilt insbesondere bei großen Meeressäugern, Massenstrandungen, unklarer Todesursache, Verdacht auf Seuchen, Schadstoffbelastungen, Kollisionen, Lärmeinwirkungen, Verstrickungen, Plastikaufnahme oder sonstige erhebliche Einwirkungen.
- (2) Die Untersuchung kann insbesondere äußere Dokumentation, Messung, Fotodokumentation, Probenahme, Nekropsie, genetische Untersuchung, Schadstoffanalyse, pathologische Untersuchung und Erfassung möglicher anthropogener Einwirkungen umfassen.
- (3) Die Vorschriften des Tiergesundheitsrechts, des Tierische-Nebenprodukte-Rechts, des Abfallrechts, des Naturschutzrechts, des Arbeitsschutzes und des Seuchenrechts bleiben unberührt.
- (4) Das Nationale Strandungsprotokoll enthält Mindeststandards für Probenahme, Lagerung, Transport, Zuständigkeiten, Datenweitergabe und wissenschaftliche Auswertung.

§ 12

Unterstützung durch Bundesbehörden

- (1) Bundesstellen unterstützen Maßnahmen nach diesem Gesetz im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten.
- (2) Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Bundespolizei, das Technische Hilfswerk und sonstige Bundesstellen können insbesondere beteiligt sein, soweit Bundeswasserstraßen, Schifffahrtssicherheit, Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, technische Hilfeleistung, bundeseigene Infrastruktur oder sonstige Bundesaufgaben betroffen sind.
- (3) Eine Verpflichtung zur Übernahme der Einsatzleitung durch Bundesstellen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.
- (4) Amtshilfe und sonstige Unterstützungsleistungen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Freiwillige Bundesförderung, Schulungen und Übungen

- (1) Der Bund kann nach Maßgabe des Bundeshaushalts freiwillige Maßnahmen zur Umsetzung dieses Gesetzes fördern.
- (2) Förderfähig sind insbesondere Strandungssets, Schutzkleidung, mobile Absperrentechnik, Dokumentationsausrüstung, Transport- und Bergungskonzepte, Kühl- und Lagertechnik, Schulungen, Übungen, digitale Melde- und Dokumentationsverfahren, wissenschaftliche Begleitung und internationale Abstimmung.
- (3) Förderempfänger können Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, wissenschaftliche Einrichtungen, gemeinnützige Träger, anerkannte Fachstellen, Hilfsorganisationen und sonstige geeignete Träger sein.
- (4) Die Teilnahme an Fördermaßnahmen ist freiwillig. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

- (5) Fördermaßnahmen dürfen nicht auf die dauerhafte Übernahme landesrechtlicher oder kommunaler Pflichtaufgaben durch den Bund gerichtet sein.

§ 14

Einsatzdokumentation und Abschlussbericht

- (1) Bei erheblichen Strandungslagen, Lebendstrandungen, Massenstrandungen, länder- oder staatenübergreifenden Lagen sowie bei Maßnahmen mit erheblichem Eingriff in den Zustand eines Tieres ist eine Einsatzdokumentation zu erstellen.
- (2) Die Einsatzdokumentation enthält insbesondere Anlass, Zeitpunkt, Ort, beteiligte Stellen, Lagebewertung, Tierschutzabwägung, getroffene Maßnahmen, private Beteiligte, Kosten, Kommunikationsmaßnahmen, Probenahme, Ergebnis und offene Erkenntnisse.
- (3) Nach Abschluss einer erheblichen Lage soll ein Abschlussbericht erstellt werden. Er kann der Bundesfachstelle zur Auswertung übermittelt werden.
- (4) Das Nationale Strandungsprotokoll enthält Muster für Einsatzdokumentation und Abschlussbericht.

§ 15

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nach diesem Gesetz nur verarbeitet werden, soweit dies für Meldung, Lagebewertung, Koordinierung, Gefahrenabwehr, Tierschutzabwägung, Einsatzdokumentation, wissenschaftliche Auswertung, Förderung, Abrechnung oder Berichtspflichten erforderlich ist.
- (2) Für wissenschaftliche Auswertungen und Berichte sind Daten vorrangig anonymisiert oder aggregiert zu verwenden.
- (3) Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten nur die Stellen und Personen, die diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.
- (4) Daten sind zu löschen, sobald sie für die Zwecke nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.
- (5) Datenschutzrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 16

Wahrung der Länderzuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeiten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.
- (2) Dieses Gesetz begründet keine Verpflichtung der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Einrichtung, Änderung, Finanzierung oder Fortführung bestimmter Strandungsteams, Einsatzstrukturen, Beratungsstellen, Lagerstätten, Transportkapazitäten oder Untersuchungsstellen.
- (3) Insbesondere bleiben die Zuständigkeiten für Gefahrenabwehr, Veterinärverwaltung, Naturschutzvollzug, Küstenverwaltung, Strandverwaltung, Tierkörperbeseitigung, Abfallentsorgung, Hafenverwaltung, Katastrophenschutz, Polizei und örtliche Einsatzleitung unberührt.

- (4) Soweit Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände in Förderstrukturen oder Koordinierungsverfahren einbezogen werden, erfolgt dies freiwillig, haushaltsgebunden und ohne Übertragung neuer Pflichtaufgaben.
- (5) Landesrechtliche strengere oder weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

§ 17

Evaluation und Berichtspflicht

- (1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach alle drei Jahre über Anwendung, Wirkung, Kosten und Vollzug dieses Gesetzes.
- (2) Der Bericht enthält insbesondere Angaben zu Anzahl, Art und Verlauf gemeldeter Strandungen, länder- und staatenübergreifenden Lagen, Reaktionszeiten, Rettungsversuchen, Tierschutzabwägungen, Totfunden, Nekropsien, Probenahmen, wissenschaftlichen Erkenntnissen, Beteiligung privater Helfer, Fördermaßnahmen, Kosten, Datenschutzfragen und gesetzgeberischem Anpassungsbedarf.
- (3) Der Bericht soll unter Beteiligung der Küstenländer, betroffener Bundesstellen, wissenschaftlicher Einrichtungen, Tierschutz- und Naturschutzfachstellen sowie der Bundesfachstelle erstellt werden.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

- (1) Die Bundesregierung legt das Nationale Strandungsprotokoll nach Artikel 1 § 3 erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.
- (2) Die Bundesfachstelle nach Artikel 1 § 4 nimmt ihre Arbeit spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf.
- (3) Fördergrundsätze nach Artikel 1 § 13 sollen spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht werden.
- (4) Bis zur erstmaligen Veröffentlichung des Nationalen Strandungsprotokolls können die Bundesstellen vorhandene fachliche Leitlinien, internationale Empfehlungen und bestehende Bund-Länder-Abstimmungswege anwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, bei Strandungen, Verirrungen und Totfunden von Meeressäugern einen bundesrechtlich klar begrenzten, fachlich verlässlichen und zuständigkeitsgerechten Koordinierungsrahmen zu schaffen. Strandungen von Meeressäugern sind seltene, aber häufig hochdynamische Ereignisse. Sie verbinden Tierschutz, Artenschutz, Veterinärfragen, Seuchenhygiene, Schifffahrtssicherheit, Forschung, Öffentlichkeit, private Hilfsbereitschaft und föderale Zuständigkeiten.

Der Entwurf reagiert auf das praktische Problem, dass große Meeressäuger nicht an Verwaltungsgrenzen gebunden sind. Ein lebender Wal kann sich von einem Landesgewässer in ein anderes bewegen, in Bundeswasserstraßen gelangen, in ausländische Gewässer schwimmen oder nach seinem Tod als Kadaver über Grenzen hinweg verdriften. Ohne einheitliche Übergabe- und Informationsregeln drohen wiederholte Zuständigkeitsklärungen, abreißende Lagebilder und widersprüchliche fachliche Entscheidungen.

Ebenso bedeutsam ist die tierschutzgerechte Bewertung von Rettungsmaßnahmen. Bei einer Lebendstrandung kann der Wunsch nach Rettung nachvollziehbar sein. Gleichwohl können unkoordinierte, fachlich nicht hinreichend bewertete oder überwiegend öffentlichkeitsgetriebene Maßnahmen erhebliche Belastungen für das Tier verursachen. Der Entwurf stellt deshalb klar, dass vor schwerwiegenden Eingriffen eine fachliche Lagebewertung und eine dokumentierte Tierschutzabwägung erforderlich sind.

Der Gesetzentwurf schafft keine zentrale Bundeszuständigkeit für jede Strandung. Er ordnet auch nicht an, dass der Bund die Einsatzleitung übernimmt. Der Bund wird dort tätig, wo ein bundesrechtlicher Mehrwert besteht: bei Koordinierung, Bundesfachinformation, internationaler Abstimmung, Bundesstellen, Forschung, Förderung, Musterprotokollen und Auswertung. Die praktische Einsatzleitung vor Ort bleibt bei der jeweils zuständigen Stelle.

Zugleich stärkt der Entwurf die wissenschaftliche Auswertung von Totfunden. Meeressäuger sind wichtige Indikatoren für den Zustand mariner Ökosysteme. Pathologische Untersuchungen, Schadstoffanalysen, genetische Daten, Hinweise auf Kollisionen, Lärm, Plastik, Verstrickungen oder Krankheiten können nur genutzt werden, wenn Probenahme, Dokumentation und Datenweitergabe geordnet erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 schafft das Meeressäuger-Strandungsprotokollgesetz. Es regelt Zweck, Begriffe, Nationales Strandungsprotokoll, Bundesfachstelle, Melde- und Informationsketten, länder- und staatenübergreifende Lagen, fachliche Lagebewertung, Tierschutzabwägung, Einbindung privater Helfer, Absperrung, Einsatzkommunikation, wissenschaftliche Untersuchung, Unterstützung durch Bundesbehörden, freiwillige Förderung, Einsatzdokumentation, Datenschutz, Wahrung der Länderzuständigkeiten sowie Evaluation und Berichtspflicht.

Das Nationale Strandungsprotokoll ist das zentrale Instrument des Gesetzes. Es enthält fachliche Mindestinhalte, standardisierte Abläufe und Muster, ohne die Entscheidung im Einzelfall zu ersetzen. Es

ist für Bundesstellen verbindlich und kann von Ländern freiwillig übernommen oder in eigene Regelungen eingebunden werden.

Die Bundesfachstelle beim Bundesamt für Naturschutz dient als fachliche Koordinierungs- und Auswertungsstelle. Sie bündelt Informationen, unterstützt länder- und staatenübergreifende Kommunikation und bereitet Berichte vor. Sie trifft keine Einsatzentscheidungen vor Ort.

Für Rettungsversuche und private Hilfsinitiativen enthält das Gesetz Schutzvorgaben. Private Hilfe bleibt möglich, wird aber an Eignung, Weisungsunterstellung, Sicherheit und Tierschutz gebunden. Öffentlichkeitsdruck oder private Finanzierung dürfen eine fachliche Tierschutzabwägung nicht ersetzen.

Artikel 2 enthält Übergangsvorschriften. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich insbesondere aus der konkurrierenden Gesetzgebung für Naturschutz und Landschaftspflege, aus bundesrechtlichen Zuständigkeiten im Bereich der Seeschifffahrt und Bundeswasserstraßen sowie aus der Zuständigkeit des Bundes für eigene Behörden und Bundesaufgaben. Soweit Artenschutz und Meeresnaturschutz betroffen sind, knüpft der Entwurf an den bundesrechtlich geregelten Schutz wild lebender Tierarten und an internationale Verpflichtungen an.

Der Entwurf betrifft zudem Bundesstellen und Bundesfachinformation. Er kann dem Bundesamt für Naturschutz Aufgaben zuweisen, weil dieses Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahrnimmt, die ihm durch Bundesgesetz zugewiesen werden. Die Bundesfachstelle ersetzt keine Landesbehörde und übernimmt keine örtliche Einsatzleitung.

Soweit Bundeswasserstraßen, Seewasserstraßen, bundeseigene Häfen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berührt sind, knüpft der Entwurf an bestehende Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt an. Bundesbehörden werden nur im Rahmen ihrer vorhandenen Zuständigkeiten einbezogen.

Der Gesetzentwurf wahrt die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen. Gefahrenabwehr, Veterinärverwaltung, Küstenverwaltung, Tierkörperbeseitigung, Naturschutzvollzug, Strandverwaltung, Hafenverwaltung, Polizei, Katastrophenschutz und örtliche Einsatzleitung bleiben unberührt. Das Gesetz begründet keine neuen Pflichtaufgaben der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Soweit Länder in Koordinierungs-, Förder- oder Protokollstrukturen einbezogen werden, geschieht dies freiwillig, im Benehmen mit den Ländern oder nach Maßgabe von Verwaltungsvereinbarungen, Förderbedingungen oder landesrechtlichen Regelungen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und internationalen Verpflichtungen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er stärkt den Schutz wild lebender Meeressäuger, ohne bestehende unionsrechtliche Vorgaben zu beschränken. Vorgaben des Arten-, Habitat-, Veterinär-, Tiergesundheits-, Datenschutz- und Abfallrechts bleiben unberührt.

Der Entwurf berücksichtigt, dass Meeressäuger Gegenstand internationaler Schutz- und Kooperationsstrukturen sind. Er verbessert insbesondere Informationsketten, Dokumentation, wissenschaftliche

Auswertung und internationale Kontaktwege. Das Gesetz begründet keine eigenständigen völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten, erleichtert aber die praktische Erfüllung bestehender Kooperations- und Schutzanforderungen.

Datenschutzrechtliche Anforderungen werden durch Zweckbindung, Datenminimierung, beschränkte Zugriffe, Löschung und vorrangig anonymisierte oder aggregierte Auswertung berücksichtigt.

V. Kosten und Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen Kosten durch Bundesfachstelle, Protokollentwicklung, digitale Dokumentation, Bund-Länder-Abstimmung, internationale Kontaktwege, Evaluation, Berichte und freiwillige Förderung. Die genaue Höhe hängt von Ausgestaltung, Personalumfang und Fördervolumen ab.

Für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen keine neuen Pflichtaufgaben. Soweit sie Fördermittel in Anspruch nehmen oder freiwillig an Koordinierungsstrukturen teilnehmen, kann eigener Aufwand entstehen.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher verpflichtender Erfüllungsaufwand. Private Helfer, Organisationen und wissenschaftliche Einrichtungen werden nur betroffen, soweit sie freiwillig an Maßnahmen teilnehmen oder Fördermittel beantragen.

Für die Wirtschaft entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Mittelbare Aufträge für Bergung, Transport, Dokumentation, Laboruntersuchungen oder Ausrüstung können entstehen, soweit entsprechende Leistungen nach Vergabe- oder Förderrecht beauftragt werden.

VI. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf kann Tierschutz, Artenschutz, Schifffahrtssicherheit, wissenschaftliche Auswertung und Verwaltungsklarheit verbessern. Er kann zugleich verhindern, dass unkoordinierte Rettungsversuche, mediale Dynamiken oder Zuständigkeitsstreitigkeiten zu zusätzlichen Belastungen für Tiere, Einsatzkräfte und zuständige Stellen führen.

Bürokratische Belastungen werden dadurch begrenzt, dass das Gesetz vor allem Muster, Koordination, Dokumentation und freiwillige Förderung vorsieht. Eine Pflicht zur Einrichtung neuer kommunaler oder landesrechtlicher Strukturen wird nicht geschaffen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht unmittelbar betroffen. Umwelt- und tierschutzpolitisch kann der Entwurf positiv wirken, weil Schutz- und Untersuchungsmaßnahmen für Meeressäuger verbessert werden.

VII. Befristung und Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Strandungen und Totfunde von Meeressäugern sind wiederkehrende Ereignisse, die einen dauerhaften Koordinierungsrahmen rechtfertigen. Eine Evaluation erfolgt durch die Berichtspflicht nach Artikel 1 § 17.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu § 1**

§ 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes. Die Vorschrift macht deutlich, dass es nicht um eine Zentralisierung der Einsatzleitung beim Bund geht, sondern um Koordinierung, fachliche Lagebewertung, Tierschutzabwägung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung.

Zu § 2

§ 2 enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen. Der Begriff der Strandung wird bewusst weit gefasst, um lebende Tiere, Totfunde, treibende Kadaver, flache Gewässer und hilflose Lagen zu erfassen.

Zu § 3

§ 3 führt das Nationale Strandungsprotokoll ein. Es enthält Mindestinhalte und standardisierte Abläufe. Das Protokoll ist für Bundesstellen verbindlich, lässt aber die Länderzuständigkeiten unberührt.

Zu § 4

§ 4 richtet die Bundesfachstelle beim Bundesamt für Naturschutz ein. Die Fachstelle bündelt Informationen, unterstützt Koordinierung und Auswertung und stellt internationale Kontaktwege bereit. Sie übernimmt keine Einsatzleitung vor Ort.

Zu § 5

§ 5 regelt Melde- und Informationsketten für Bundesstellen. Einheitliche Mindestinformationen sind erforderlich, damit Lagebilder nicht abbrechen und fachliche Bewertungen nachvollziehbar bleiben.

Zu § 6

§ 6 adressiert länder- und staatenübergreifende Strandungslagen. Meeressäuger können Landes- und Staatsgrenzen überschreiten. Deshalb müssen Lageinformationen geordnet übergeben und fortgeführt werden.

Zu § 7

§ 7 verlangt eine fachliche Lagebewertung vor erheblichen Maßnahmen. Dadurch wird verhindert, dass Rettungs-, Transport- oder Vergrämnungsmaßnahmen ohne ausreichende fachliche Grundlage erfolgen.

Zu § 8

§ 8 konkretisiert die Tierschutzabwägung. Die Vorschrift stellt klar, dass Rettungswillen, Öffentlichkeit oder private Finanzierung keine fachliche Bewertung ersetzen. Maßgeblich sind Belastung, Erfolgsaussicht, Sicherheit und Tierschutz.

Zu § 9

§ 9 schafft Regeln für private Helfer und externe Initiativen. Private Hilfe bleibt möglich, wird aber an Eignung, Weisungsunterstellung, Dokumentation und Sicherheit geknüpft.

Zu § 10

§ 10 regelt Mindeststandards für Absperrung, Schutz vor Störungen und Einsatzkommunikation. Schaulustige, Drohnen, Boote und unkoordinierte Medienlagen können Rettung und Tierschutz erheblich beeinträchtigen.

Zu § 11

§ 11 stärkt die wissenschaftliche Untersuchung von Totfunden. Probenahme und Nekropsie können wichtige Erkenntnisse zu Todesursachen, Schadstoffen, Krankheiten, Kollisionen, Netzen, Plastik und sonstigen Gefährdungen liefern.

Zu § 12

§ 12 regelt die Unterstützung durch Bundesbehörden. Bundesstellen werden nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einbezogen. Eine automatische Einsatzleitung des Bundes wird nicht begründet.

Zu § 13

§ 13 ermöglicht freiwillige Bundesförderung für Ausstattung, Schulungen, Übungen, Dokumentation und wissenschaftliche Begleitung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Zu § 14

§ 14 führt Einsatzdokumentation und Abschlussberichte für erhebliche Lagen ein. Dadurch werden Transparenz, Nachbereitung und Lernen aus Einsätzen verbessert.

Zu § 15

§ 15 enthält Datenschutzvorgaben. Personenbezogene Daten sollen nur verarbeitet werden, soweit dies für die jeweilige Aufgabe erforderlich ist.

Zu § 16

§ 16 ist die zentrale föderale Schutzklausel. Die Vorschrift stellt klar, dass Länder und Kommunen keine neuen Pflichtaufgaben erhalten und ihre Zuständigkeiten unberührt bleiben.

Zu § 17

§ 17 enthält die Evaluation und Berichtspflicht. Der Deutsche Bundestag erhält damit regelmäßig Informationen über Anwendung, Wirkung, Kosten und Anpassungsbedarf.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält Übergangsvorschriften für das Nationale Strandungsprotokoll, die Bundesfachstelle und Fördergrundsätze. Die Fristen ermöglichen einen geordneten Aufbau, ohne die praktische Handlungsfähigkeit bestehender Strukturen zu beeinträchtigen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.